

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



## **Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 11.09.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Änderung der Anlage der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 28.09.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2007.“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (G NW 1969 S. 712) jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die lfd. Nr. 13 (Benutzung des Selbstbedienungsterminal im Bürgerservice je verwertbaren Vorgang: 6,90 €) aufgenommen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 28.09.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 02. Oktober 2019

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister